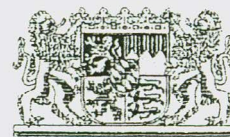


Hochschule München FK 11
Sekretariat
17. AUG. 2011
Eingang

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst



617/11

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

An die
staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen
des Freistaates Bayern

Hochschule München	
Eing.:	16. AUG. 2011
Anl.:	Weitergabe-Datum
P	
VP	
<input checked="" type="checkbox"/> DM	✓
K	
<input checked="" type="checkbox"/> Studium	✓
Personal	
Finanzen	

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
E4-H2411.6.0-10b/17437

München, 16.08.2011
Telefon: 089 2186-2378
Name: Frau Knobel

16.08.2011
Oni

Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV); eng verwandte Studiengänge gem. § 5 Nr. 1 QualV
hier: Studiengang „Soziale Arbeit“ und
Studiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10.05.2011 Nr. VII.8-5 S 9613-7b.25955, versehenlich datiert auf 10.05.2010, und in Abstimmung mit diesem teilen wir aufgrund einer Überprüfung aus aktuellem Anlass mit, dass

1. der Studiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ gem. § 5 Nr. 1 QualV zu den Studiengängen „Berufspädagogik in der Fächerverbindung Sozialpädagogik mit Sozialkunde“, sowie „Lehramt an beruflichen Schulen in der Fächerverbindung Sozialpädagogik mit Sozialkunde“ als eng verwandt gilt. Ferner wird die Fächerbegrenzung auf das Unterrichtsfach Sozialkunde aufgehoben, sodass im Ergebnis Studierenden der Studiengänge „Soziale Arbeit“, sowie „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ der

ABI 2011
DOPPELT STARK



Zugang zu allen Unterrichtsfächern der Fachrichtung Sozialpädagogik ermöglicht werden kann.

2. der Studiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ ebenso wie der Studiengang „Soziale Arbeit“ gem. § 5 Nr. 1 QualV zu den Studiengängen „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehramt an Hauptschulen“ sowie zum Studiengang „Lehramt für Sonderpädagogik“ als eng verwandt gilt und zwar in der sonderpädagogischen Fachrichtung „Pädagogik bei Verhaltensstörungen“ (früher Verhaltensgestörtenpädagogik) sowie auch in der sonderpädagogischen Fachrichtung „Lernbehindertenpädagogik“.

Aufgrund des Lehrerbedarfs in den beiden Sonderpädagogischen Fachrichtungen besteht ein Interesse an der Gewinnung dieser potentiellen Studierenden. Im Übrigen verweist das Staatsministerium auf die Lehrerprognosen für die jeweiligen Lehrämter.

Diese Informationen erfolgen im Vorgriff auf die nächste Überarbeitung der Zuordnungsliste, in der diese Änderungen mit aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Günter Megger
Ministerialrat